

SATZUNG

WIP-Kunststoffe e.V. Wissens- und Innovations-Netzwerk Polymertechnik

Dieser Wortlaut der Satzung ergibt sich nach der Mitgliederversammlung
des WIP-Kunststoffe e.V.
Wissens- und Innovations-Netzwerk Polymertechnik
am 3. März 2021.

§ 1

NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

(1) Der Verein führt den Namen

„WIP-Kunststoffe e.V.
Wissens- und Innovations-Netzwerk Polymertechnik“.

(2) Sitz des Vereins ist Sankt-Florian Weg 1, 30880 Laatzen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK

(1) Zweck des Vereins ist es, Wissenschaft, Forschung und Kooperationen im Bereich Polymertechnik im Rahmen eines Netzwerkes in Niedersachsen zu fördern, die Kommunikation zwischen der Wirtschaft und der Forschung und den einzelnen Unternehmen untereinander zu verbessern sowie alle ähnlichen und sonstigen Maßnahmen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern.

(2) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied keine Zuwendungen oder sonstigen unmittelbaren Leistungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Sofern sich in Verfolg des Vereinszwecks Überschüsse ergeben, sind diese zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben zu verwenden.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT, UNABHÄNGIGKEIT

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

§ 4

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich einzureichen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme die Satzung an.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss. Er kann die Aufnahme aus wichtigen Gründen ablehnen, insbesondere wenn durch den Beitritt wesentliche Vereinsinteressen beeinträchtigt würden.

- (3) Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich mit dem Zeitpunkt des Aufnahmebeschlusses, es sei denn, der Zeitpunkt wird individuell im Beschluss festgelegt.
- (4) Persönlichkeiten, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder werden von dem Vorstand ernannt. Sie haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.

§ 5

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Jedes Mitglied hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins zu wahren und nach ihren Möglichkeiten zu fördern.
- (3) Die Mitglieder sind an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Vereins und seiner Organe gebunden.
- (4) Alle Mitglieder des Vereins, seine Organe, seine Fachausschüsse und Arbeitskreise sind verpflichtet, die bei ihrer Tätigkeit für den Verein erhaltenen wettbewerbsrelevanten Informationen vertraulich zu behandeln.

§ 6

BEITRÄGE

- (1) Die Beiträge werden durch eine Beitragsordnung geregelt. In der Beitragsordnung sind die Höhe der Beiträge, Zahlungsfristen und -modalitäten festgelegt.
- (2) Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen oder geändert. Soll ein solcher Beschluss gefasst werden, so ist dies als eigener Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.

§ 7

ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch Tod
 2. mit der Liquidation der juristischen Person
 3. durch Austritt
 4. durch Ausschluss
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Das Ausschlussverfahren ist schriftlich dem betroffenen Mitglied anzukündigen. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich und mit Gründen versehen zuzustellen. Gegen den Beschluss findet die Beschwerde statt. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erheben. Über die Beschwerde entscheiden abschließend die Mitglieder im schriftlichen Verfahren. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied in jedem Falle schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Ein wichtiger Grund für den Ausschluss eines Mitglieds liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied durch sein Verhalten Zweck und Ansehen des Vereins schwer schädigt oder Tatsachen bekannt werden, die der Aufnahme des Mitglieds in den Verein entgegenstehen hätten, oder das Mitglied mit seinem Jahresbeitrag vier Monate im Rückstand und schriftlich unter Fristsetzung zur Beitragszahlung aufgefordert worden ist.
- (5) Durch Beendigung der Mitgliedschaft werden die noch ausstehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht berührt. Ein Anspruch des ausscheidenden Mitglieds auf das Vereinsvermögen oder eine Beitragsrückerstattung besteht nicht.

§ 8 ORGANE

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter und persönlich auszuüben. In diese Ehrenämter können nur Vereinsmitglieder bzw. deren Mitarbeiter gewählt werden. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet, wenn das Vorstandsmitglied als Mitglied selbst ausscheidet, sein Arbeitgeber aus der Mitgliedschaft ausscheidet oder das Vorstandsmitglied nicht mehr bei einem Mitglied des Vereins beschäftigt ist.

§ 9 PROTOKOLLIERUNG VON BESCHLÜSSEN

Beschlüsse der Vereinsorgane werden in einer Niederschrift festgehalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache der Mitglieder. Sie beschließt über die Belange des Vereins, soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen enthält. Sie besteht aus den anwesenden Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Ausübung des Stimmrechts kann schriftlich auf die stimmberechtigten Vertreter anderer Mitglieder übertragen werden. Jeder stimmberechtigte Vertreter eines Mitglieds kann nicht mehr als fünf Stimmen abgeben.
- (3) Sie beschließt insbesondere über:
 1. die Genehmigung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,
 2. die Entlastung des Vorstandes
 3. die Wahl der Vorstandsmitglieder
 4. die Änderung der Satzung
 5. die Änderung der Beitragsordnung
 6. die Auflösung des Vereins
 7. die Wahl der zwei Rechnungsprüfer
- (4) Jedes Jahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Der Vorstand kann die Durchführung weiterer Mitgliederversammlungen beschließen. Er hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zweckes verlangt.
- (6) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen. Die Frist beginnt am Tage der Absendung der Einladung an die jeweils zuletzt bekannte Anschrift der Mitglieder. Anträge der Mitglieder auf Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht sein. Schriftform“ i. S. d. Satzung schließt ausdrücklich die elektronische Form ein.

§ 11 VERSAMMLUNGSLEITUNG

Die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzung werden vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Vor Wahlen wird eine natürliche Person aus ihren Reihen zur Leitung der Wahl bestimmt, die nicht bei der Wahl selbst kandidiert.

§ 12 ABSTIMMUNGEN

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Kann ein Mitglied nicht teilnehmen, steht es ihm frei, sich durch ein anderes Mitglied des Vereinsorgans vertreten zu lassen. Eine entsprechende Vollmacht ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung/Vorstandssitzung der Versammlungsleitung zu übergeben.

§ 13 WAHLEN

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Wahlen erfolgen auf Antrag geheim. Gewählt ist derjenige, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Sollte bei einer Wahl keiner der Bewerber die absolute Mehrheit erringen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Gewählt ist derjenige, der in der Stichwahl die relative Mehrheit erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 14 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung. Anträge für eine Satzungsänderung sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzusenden. Aus der Mitgliederversammlung können Änderungsanträge zu den mit der Einladung versandten Satzungsänderungsanträgen gestellt werden.

§ 15 AUSSCHLUSS VOM STIMMRECHT

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 16 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer
5. weiteren Vorstandsmitgliedern

(2) Der Vorstand hat den Verein zu leiten und neben den ihm nach Gesetz und aufgrund dieser Satzung übertragenen Rechten und Pflichten die Aufgabe, den Verein inhaltlich auszugestalten und weiterzuentwickeln. Der Vorstand benennt themenbezogene Kümmerer.

- (3) Die Sitzungen finden einmal jährlich statt. Sitzungen sind darüber hinaus einzuberufen, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern beantragt werden. Die Einladungen erfolgen in der Regel schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege ist zulässig.

§ 17 VERTRETUNGSMACHT

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich i. S. d. § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden oder durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister jeweils gemeinsam vertreten.

§ 18 WAHL UND AMTSZEIT

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Zuwahlen und Nachwahlen gelten für den Rest der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Verein aus, endet zugleich sein Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der Restvorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Die kommissarischen Vorstandsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Vorstandsmitglieder. Ihre Amtszeit erlischt mit der des ordentlichen Vorstandes.

§ 19 GESCHÄFTSFÜHRUNG, PERSONAL

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist dabei an die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer und weiteres Personal zur Bewältigung der Verwaltungsaufgaben nach Zustimmung der Mitgliederversammlung gegen Entgelt einzustellen. Diese unterliegen bei ihrer Tätigkeit den in Absatz 1 Satz 2 normierten Anforderungen. Der Vorstand beschließt über die Aufgaben und Vollmachten des eingestellten Personals.

§ 20 AUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung des Vereins wird von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Voraussetzung der Auflösung des Vereins ist, dass die Auflösung durch einstimmigen Vorstandsbeschluss oder 50 % der Mitglieder des Vereins beantragt worden ist.
- (3) Der Auflösungsantrag ist den Mitgliedern durch eingeschriebenen Brief mit der Einladung zur Versammlung zu übersenden. Die Frist zur Absendung der Einladung beträgt einen Monat bis zum Versammlungstermin.

- (4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (5) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ergeht eine erneute Einladung wie unter Absatz 3 zu einer neuen Versammlung. Diese ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 21 ANFALL DES VEREINSVERMÖGENS

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fasst die Mitgliederversammlung gleichzeitig Beschluss über das Vereinsvermögen. Das Vermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Es darf darüber hinaus nur für die Förderung des bisherigen Vereinszwecks i. S. v. § 2 dieser Satzung Verwendung finden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (2) Der Vorstand bestellt ein Vorstandsmitglied zum Liquidatoren. Im Übrigen gelten für die Liquidation die gesetzlichen Vorschriften.

§ 22 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit Beschluss in der Mitgliederversammlung am 03. März 2021 in Kraft.